

Hinweise des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zu privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB sind Vorhaben, die der Nutzung der solaren Strahlungsenergie dienen, unter bestimmten Voraussetzungen an Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert. Auch bei privilegierten Vorhaben ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Einhaltung des materiellen Rechts sicherzustellen.

Wir bitten die Vorhabenträger um Beachtung der nachfolgenden fachrechtlichen Hinweise und empfehlen, sich zur Klärung gegebenenfalls betroffener Belange möglichst frühzeitig an die jeweilige Fachstelle zu wenden. Die gelisteten Anforderungen sind als allgemeingültig zu verstehen und gegebenenfalls nicht abschließend.

Baurecht:

Anfragen an Bauamt@landratsamt-paf.de

- **Verfahrensfreiheit** nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 a), bb) BayBO für Freiflächen-PV-Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zulässig sind, liegt nur dann vor, wenn eine **Rückbauverpflichtung** nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vorgelegt wird. Außerdem muss eine **Sicherheitsleistung für den Rückbau** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt werden (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).
- Das **Bauordnungsrecht** (Vorschriften der BayBO und der Regelungen, die auf Grund der BayBO erlassen wurden) muss eigenverantwortlich eingehalten werden. So z. B. die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO, sofern die PV-Module oder Nebenanlagen eine gebäudeähnliche Wirkung haben.

Immissionsschutzrecht:

Anfragen an Immissionsschutztechnik@landratsamt-paf.de

- Rechtlich fallen die Anlagen nicht unter die 4. BImSchV, daher sind sie genehmigungsfrei nach BImSchG.
Licht zählt grundsätzlich zu den Immissionen nach § 3 (Abs.2) BImSchG.
Für die Beurteilung der **Blendungen oder Reflektionen** auf Immissionsorte (Wohnnutzung wie beim Lärm oder Verkehrswege) wird in Fachkreisen die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlichte Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 herangezogen: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf.
Die Hinweise geben **Richtwerte** an, bei deren Überschreitung es zu einer erheblichen Belästigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 22 Abs. 1 BImSchG kommt.
Analog zum Schattenwurf von Windkraftanlagen sollen bei Photovoltaik-Anlagen die tägliche **Blenddauer** von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden nicht überschritten werden. Je nach Entfernung und Ausrichtung (Südost und Südwest besonders kritisch) zum Immissionsort kann ein Gutachten notwendig werden.
Regelmäßig werden Maßnahmen notwendig, wie Abschirmungen (z. B. Blendschutzzäune), insbesondere zu Verkehrswegen, oder eine optimierte Ausrichtung/Neigung der Module.

Zusätzlich kommen bei größeren Anlagen Transformatoren, Wechselrichter sowie immer häufiger Groß-Batteriespeicher zum Einsatz die schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursachen können.

Hinweise des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zu privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen

Bezüglich des **Lärms** werden diese Anlagen nach der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm beurteilt.

Bodenschutzrecht:

Anfragen an Bodenschutz@landratsamt-paf.de

- Siehe Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Bayerischen Staatsregierung:
<https://www.energieatlas.bayern.de/erneuerbare-energien/photovoltaik/themenplattform-planen-genehmigen>
Dort findet sich auch ein Bereich „Bodenschutz“ mit konkreten Hinweisen.

Naturschutzrecht:

Anfragen an Naturschutz@landratsamt-paf.de

- **Biotop- und Gebietsschutz:**
Die rechtlichen Vorgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sind zu beachten.
Eingriffe in gesetzlich **geschützte Biotop** oder **Schutzgebiete** sind vorrangig zu **vermeiden**. Sollte dennoch ein entsprechender Eingriff geplant sein, ist eine **Ausnahmegenehmigung** der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, Beeinträchtigungen sind zu **kompensieren**.
- **Artenschutz:**
Die Vorgaben der §§ 39 und 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Um eine **artenschutzrechtliche Betroffenheit** prüfen zu können, ist in der Regel eine **Kartierung** der Vorhabenflächen vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich und die Unterlagen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) einzureichen.
Beeinträchtigungen können gegebenenfalls mittels **vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen** (CEF) kompensiert werden (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)), sofern ein Antrag auf Durchführung eines **Genehmigungsverfahrens** nach Art. 6 Abs. 3 BayNatSchG gestellt wurde.

Hinweis: Eine pauschale **Worst-Case**-Betrachtung darf nicht anstelle einer Kartierung nach fachlichen Methodenstandards erfolgen.
Sofern eine Worst-Case-Betrachtung **in Einzelfällen** tatsächlich geboten sein sollte, ist diesbezüglich eine **vorherige Zustimmung der UNB** einzuholen.
Es wird darauf hingewiesen, dass in den meisten Fällen zusätzlich auch eine Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich ist.
- **Eingriffsregelung:**
Unter bestimmten Voraussetzungen kann das **vereinfachte Verfahren** aus den Hinweisen zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise_zur_Bauplanungsrechtlich_en_Eingriffsregelung_f%C3%BCr_PV-Freifl%C3%A4chenanlagen.pdf) auch für Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB Anwendung finden.
Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen sind in jedem Fall zu beachten, beispielsweise bezogen auf die Standortwahl.
Der **Ausgleich für das Landschaftsbild** ist wie vorgegeben separat abzuhandeln.

Hinweise des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zu privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen

Liegen die **Voraussetzungen** für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens **nicht vor**, erfolgt die Berechnung des Kompensationsumfangs nach Vorgaben der **Bayerischen Kompensationsverordnung** (BayKompV). So ist eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens u.a. unzulässig, wenn der Grundwert der Fläche drei Wertpunkte übersteigt, zum Beispiel, wenn der vorliegende Nutzungstyp Ackerbrache entspricht (5 WP).

Wasserrecht:

Anfragen an Wasserrecht@landratsamt-paf.de

- **Standort:**

Anlagen in **Wasserschutzgebieten** (u.a. Trinkwasserschutzgebiet) müssen im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geprüft werden. Gegebenenfalls ist eine Befreiung von Maßgaben der Verordnung zu beantragen und, insbesondere für die Errichtung in der **engeren Schutzzone**, nur möglich, wenn insgesamt keine Verschlechterung der Schutzzfähigkeit zu besorgen ist. In der **weiteren Schutzzone** dürften Konflikte weitgehend durch eine geeignete Ausführung vermeidbar sein. Es wird auf das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/9 hingewiesen.

In **festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten** ist die Errichtung baulicher Anlagen untersagt (§ 78 Abs. 4 WHG). Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG von der Unteren Wasserrechtsbehörde genehmigt werden. Vergleichbares gilt für Vorhaben gemäß § 78a Satz 1 WHG.

Befindet sich das Vorhaben im **Bereich von einem Gewässer I. oder II. Ordnung** (weniger als 60 m, auch teilweise) ist eine **Anlagengenehmigung** gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG notwendig.

- **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen müssen meistens auch **Transformatoren** errichtet werden. Bei diesen handelt es sich überwiegend um **nicht anzeigepflichtige Anlagen** mit folgenden Anforderungen:

- Die **Rückhalteeinrichtungen** des Transformators müssen **dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig** sowie gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen **hinreichend widerstandsfähig** sein.
Es sind Rückhalteeinrichtungen mit allgemein **bauaufsichtlicher Zulassung bzw. nach TRwS 786** hergestellte Rückhalteeinrichtungen zu verwenden.
- Das Rückhaltevolumen der Rückhalteeinrichtung für den Transformator muss so groß sein, dass diese mindestens den Rauminhalt an wassergefährdenden Stoffen zurückhalten kann.
- Die Rückhalteeinrichtungen sind in Abhängigkeit der Beanspruchungsstufe regelmäßig innerhalb der maximal zulässigen Beaufschlagungsdauer zu kontrollieren und ggf. zu entleeren. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind im Anschluss ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweise des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zu privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen

- Sollte eine regelmäßige **Überwachung** der Anlagen **nicht möglich** sein, sind diese mit einer für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen **Lecküberwachung** zu versehen, welche bei Detektion eine automatische Alarmierung an eine ständig besetzte Warte abgibt.
- Da in Zukunft auch immer öfters **Batteriespeicher** zusammen mit Photovoltaikanlagen errichtet werden, ist zu beachten, dass es sich hierbei meistens um **anzeigepflichtige Anlagen** zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) handelt. Die **Errichtung** dieser Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich mit den vollständigen Unterlagen **anzuzeigen**.
- **Weitere Hinweise:**
Sofern **Erdaufschlüsse** notwendig sind, ist eine **Anzeige** nach § 49 WHG, Art. 30 BayWG erforderlich.

Wird das anfallende **Niederschlagswasser** gesammelt, ist für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) oder in ein oberirdisches Gewässer eine **wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis** gemäß § 8 WHG erforderlich, soweit nicht die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Versickerung oder des Gemeingebrauchs erfüllt sind.

Zu den weiteren fachlichen Belangen und um die Besorgnis **schädlicher Gewässeränderungen** auszuschließen, wird gebeten, das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu beteiligen.